

Verwaltungsvereinbarung

zur Organisation des

Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

zwischen der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Udo Sträter

und der

Hochschule Anhalt

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Dieter Orzessek.

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 28 und 103 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), die Studienkollegverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StudKVO-LSA) vom 12.10.2004 (GVBl. LSA S. 736) sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Landesstudienkolleg“ vom 06.12.2002.

§ 1 **Status**

Das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt (LSK) ist eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Hochschule Anhalt (HSA) getragen von beiden Hochschulen.

§ 2 **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Einrichtungen legen fest, dass zur Organisation des Landesstudienkollegs, insbesondere zur Zulassung sowie zu den Rechten und Pflichten der Studierenden des LSK eine Satzung beschlossen wird.

(2) Die Organisation des LSK, insbesondere Abläufe, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit haben das Ziel, über koordinierte Studienangebote und eine effektive Nutzung der Ressourcen eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Studierenden am LSK zu sichern.

§ 3 **Struktur und Zuordnung**

(1) Das Landesstudienkolleg ist in zwei Abteilungen untergliedert und wird durch eine gemeinsame Lenkungsgruppe geleitet.

(2) Die der MLU bzw. der HSA zugeordneten Abteilungen des LSK arbeiten im Status einer zentralen Einrichtung der jeweiligen Hochschule.

(3) Jede Abteilung des LSK wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich als eigenständige Geschäftsstelle, sie untersteht in dieser Funktion der Dienst- und Rechtsaufsicht des jeweiligen Rektors¹ oder Präsidenten.

(4) Jede Abteilung wird von einer Leiterin geführt, deren Vertretungsfall ist durch die jeweilige Hochschulleitung zu regeln. Der Rektor der MLU und der Präsident der HSA bestellen die Leiterin und deren ständigen Vertreter für die jeweilige Abteilung.

(5) Die Finanz-, Sach- und Personalmittel sowie die Stellenübersicht jeder Abteilung werden in den Haushalt der jeweiligen Hochschule eingestellt und gesondert ausgebracht.

(6) Die Abteilungen vereinbaren bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gegebenenfalls einen Personalaustausch im Sinne einer zeitlich befristeten gegenseitigen Dienstleistung.

§ 4 Lenkungsgruppe

(1) Der Lenkungsgruppe gehören der Präsident der HSA, der Prorektor für Studium und Lehre der MLU sowie die beiden Leiterinnen der Abteilungen Halle und Köthen des LSK an. Der Vorsitz der Lenkungsgruppe wird in 2-jährigem Wechsel durch den Präsidenten der HSA bzw. den Prorektor wahrgenommen. Der jeweiligen Abteilungsleiterin obliegt in dieser Zeit die Geschäftsführung. Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Lenkungsgruppe regelt die grundsätzlichen gemeinsamen Belange beider Abteilungen des LSK und schafft einheitliche Grundlagen der Arbeit des Kollegs. Sie entscheidet insbesondere über Vorschläge der Fachkonferenzen zu:

- Aufnahmekriterien und Aufnahmeverfahren und
- einheitliche Kriterien zur Korrektur und Bewertung von studentischen Leistungen sowie zur Festlegung der Vornoten.

Die Lenkungsgruppe beschließt:

- einheitliche Festlegungen zum Studienjahresablaufplan;
- das Kursangebot jeder Abteilung.

(3) Die Lenkungsgruppe bestellt für die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit einen Fachkonferenzleiter für die Fachkonferenz „Mathematik/Informatik, Naturwissenschaften und Technik“ und einen Fachkonferenzleiter für die Fachkonferenz „Sprachen, Geistes- bzw. Gesellschaftswissenschaften“.

(4) Gemäß § 111 Abs. 3 HSG LSA können externe Prüfungen, sprachvorbereitende Kurse sowie Kurse zur Vorbereitung auf die Zulassung zu den Fachkursen des Studienkollegs nebst zugehörigen Prüfungen gegen Entgelt angeboten werden (Näheres regelt die Satzung).

(5) Weitere Arbeitsschwerpunkte der Lenkungsgruppe sind:

- a) die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den anderen Studienkollegs der Bundesrepublik Deutschland und Sicherung der Anerkennung der am LSK erworbenen Abschlüsse in den anderen Bundesländern;
- b) Festlegungen zur Qualitätskontrolle und Evaluierung des Lehrangebotes;
- c) die Organisation der Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit der Landesrektorenkonferenz.

¹ Alle hier und folgend aufgeführten Amts- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum gelten auch im Femininum und umgekehrt.

(6) Die Lenkungsgruppe analysiert jährlich die Ergebnisse des Lehr- und Studienbetriebes auf der Grundlage eines gemeinsamen Jahresberichts, der durch die beiden Leiterinnen der Abteilungen erstellt wird. Der Bericht ist nach Bestätigung durch die Lenkungsgruppe dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Realisierung der Aufgaben

(1) Die Leiterin der jeweiligen Abteilung des LSK ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der getroffenen Vereinbarungen für die Realisierung der Aufgaben in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Das betrifft vorrangig:

- a) die Planung, Organisation und Durchführung der Lehre und der Prüfungen;
- b) die Gewinnung und den Einsatz der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte bzw. die Einbeziehung zusätzlicher Lehrkräfte der Hochschulen;
- c) die Erarbeitung von Lehr- und Studienmaterialien;
- d) die Durchführung der Kurskonferenz gemäß § 8 der Satzung des LSK;
- e) die Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation der Studentinnen und Studenten;
- f) die Bewirtschaftung der Finanz- und Sachmittel;
- g) den Kontakt zu Behörden, Institutionen und Unternehmen in Realisierung ihres Bildungsauftrages, einschließlich des Abschlusses von Verträgen mit Dritten unter eigenverantwortlicher Haftung;
- h) die Öffentlichkeitsarbeit;
- i) die Erhebung von Entgelten gemäß Gebührenordnung des LSK auf der Grundlage von § 111 HSG LSA;
- j) die Studienzugangs- und Verlaufsberatung über das Kursangebot des LSK und eine allgemeine Studienzugangsberatung über die Studienangebote an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Leiterin der jeweiligen Abteilung ist die Vorgesetzte der Beschäftigten. Bei Einstellungen oder anderen Veränderungen der Personalstruktur hat sie im Rahmen des Personalkonzepts der MLU / HSA ein Vorschlags- und Mitwirkungsrecht.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, sie verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern keine der Vertragsparteien bis zum 01.09. d.J. eine Änderung für das Folgejahr verlangt. Eine Kündigung der Verwaltungsvereinbarung bedarf der Anzeige beim zuständigen Ministerium.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind als bezifferter Anhang dieser Vereinbarung anzufügen.

Halle (Saale) / Köthen, den 02.04.2012